

Name und Anschrift des Unternehmens

Anlage zu 2.2
des Antrags vom _____

Nachweis D

über die dem beantragten Vomhundertsatz nach § 148 Abs. 5 SGB IX zugrunde liegende Verkehrszählung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Familie vom 29. März 1988

1. Wochen, in denen die Erhebung durchgeführt wurde

Perioden	Kalenderwoche		
1.1 Winterperiode			
1.2 Frühjahrsperiode			
1.3 Sommerperiode			
1.4 Herbstperiode			

2. Art der Erhebung

2.1 Eingeschränkte Vollerhebung	<input type="checkbox"/>
2.2 Stichprobenerhebung	
2.2.1 Linienerhebung	<input type="checkbox"/>
2.2.2 Querschnitterhebung	<input type="checkbox"/>

Nachweis D

3. Errechneter Prozentsatz

3.1 Eingeschränkte Vollerhebung	
3.1.1 Gesamtzahl der nach dem SGB IX Freifahrtberechtigte in allen vier Erhebungsperioden	_____
3.1.2 Gesamtzahl der sonstigen Fahrgäste in allen vier Erhebungsperioden	_____
Prozentsatz¹	_____ %
3.2 Stichprobenerhebung	
Prozentsatz²	_____ %

Die korrekte Planung der Verkehrszählung und die Berechnung des Prozentsatzes werden hiermit bestätigt.

Unterschrift des Wirtschaftsprüfers/Ing.-Büros/Instituts

¹ Alle Nachweise zur Begründung des Prozentsatzes sind dem Antrag beigelegt.

² Alle Nachweise zur Begründung des Prozentsatzes sind dem Antrag beigelegt.

Nachweis D

HINWEISE

auf die Pflichten nach den Nummern 7 und 10.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Familie, Rheinlandpfalz

Nr.7

Jede Erhebung ist vom Zählerpersonal in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Zähler
- Datum
- Erhebungsperiode
- Wochentag
- Bezeichnung der Linie
- Beginn der Fahrt
- Ende der Fahrt
- Tageszeitschicht
- Zählbeginn (Uhrzeit)
- Stundenzuordnung
- Fahrtrichtung
- Anfangshaltestelle/erste Zählhaltestelle je Linie bzw. Querschnitt
- Endhaltestelle/letzte Zählhaltestelle je Linie bzw. Querschnitt
- Anzahl der freifahrtberechtigten Schwerbehinderten und Begleitpersonen
- Anzahl der sonstigen Fahrgäste
- Versicherung des Zählers über die richtige Erfassung der Daten
- Unterschrift des Zählers

Nr. 10.3

Wird eine Erstattung gemäß § 148 Abs. 1 und 5 SGB IX beantragt, ist der Unternehmer verpflichtet, alle Nachweise vorzulegen, die den Antrag zugrunde gelegten Vomhundertsatz begründen. Bei durchgeführter Sichtprobenerhebung gehören hierzu insbesondere die vor jeder Erhebungsperiode neu zu erstellenden Stichprobenpläne (Auflistung aller Linienfahrten geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag und Tagesstunde und der daraus ausgewählten zu kontrollierenden Fahrten; Auflistung aller Einsatzfahrten geordnet nach Richtung, Wochentag und Tagesstunde und der daraus ausgewählten zu kontrollierenden Fahrten; Angabe der Platzkilometer), eine Zusammenfassung der Zählerergebnisse sowie eine detaillierte Darstellung der Hochrechnung und Varianzberechnung.